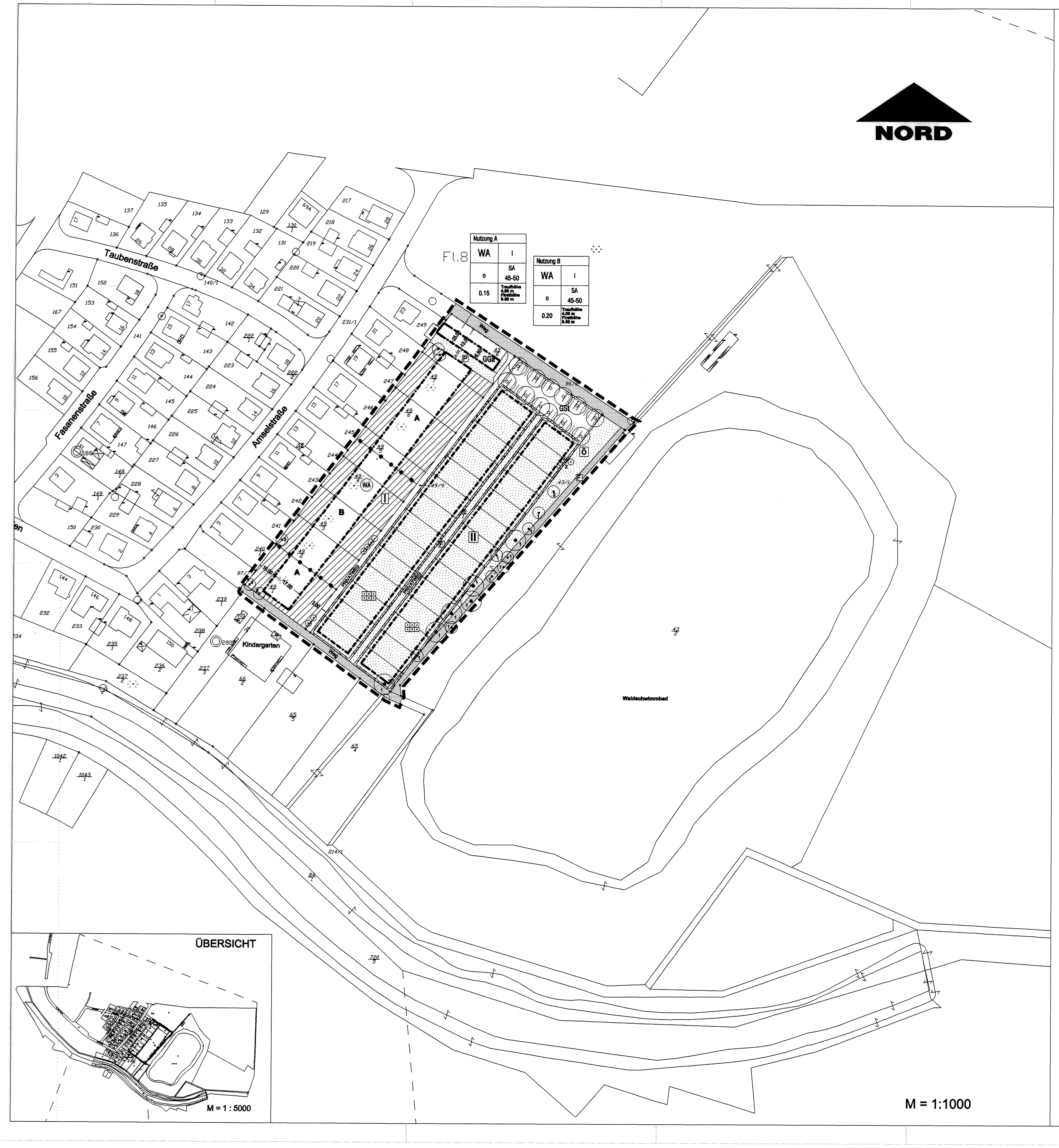

PLANZEICHEN nach der PlanzV90

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 des Baugesetzbuches BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA — **Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)**

2. Mass der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

WA	Geschossigkeit
Bauweise	Dachform\ Dachneigung
GRZ	Traufhöhe max. Firsthöhe max.

Nutzungsschablone

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsflächen öffentlich

I — **Bereich I**
II — **Bereich II**
F — **Fußweg**

5. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Grünflächen

Ö — **Grünflächen öffentlich**

P — **Grünflächen privat**

Wohnungsferne Gärten

Zu erhaltende Bäume

Neu zu pflanzende Bäume

Neu zu pflanzende Hecke

6. Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)

GSt — **Fl. Nebenanl.- Gemeinschaftsstellplätze**

GGa — **Fl. Nebenanl.- Gemeinschaftsgarage für die Flurstücke 49/2 , 49/3 , 49/4 , 49/5 , 49/6 , 49/7 u. 49/8**

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs.7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, Z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs.4, § 16 Abs.5 BauNVO)

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund des § 9 Baugesetzbuch (BauGB) vom 01.01. 1998 in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01. 1990 und der Planzeichenverordnung (PlanZVO) vom 18.12.1990 werden festgesetzt :

1. Räumlicher Geltungsbereich
(§ 9 Abs. 7 BauGB)
Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches

Teilbereich I

2. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet
gemäß § 4 BauNVO

Die ausnahmsweise zugelassenen Nutzungen des § 4 Abs.3 Nr. 4 und 5 BauNVO, Gartenbaubetriebe,Tankstellen und Beherbergungsgewerbe sind im WA nicht zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

3.1 Grundflächenzahl GRZ (Höchstgrenze)
(§§ 16 und 19 BauNVO)

Bei der Ermittlung der Grundflächen sind die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlage im Sinne des § 14, bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche darf durch die vorher genannten Anlagen bis zu 50% überschritten werden. Weitere Überschreitungen in geringfügigem Umfang für Terrassen und Wege können zugelassen werden, sofern diese mit versickerungsfähigem Oberflächenmaterial ausgebildet werden.

3.2 Zahl der Vollgeschosse
(§§ 16 und 20 BauNVO)

Höchstgrenze (§ 16 Abs.4 BauNVO)

3.3 Beschränkung der Wohneinheiten
(§ 9Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Im Planungsgebiet ist max. 1 Wohneinheit pro Wohngebäude zulässig.

3.4 Höhenlage
(§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)

Im Teilbereich I wird die Traufhöhe auf max. 4.00 m ab Oberkante fertiger Privatweg,festgelegt. Die Traufhöhe ist definiert als Wandhöhe nach HBO § 6 Abs. 4. Die Firsthöhe wird auf max. 9.50m ab Oberkante fertige Strasse (Hinterkante Privatweg an der Grundstücksgrenze), festgelegt.

3.5 Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen
(§ 21a Abs. 2 BauNVO)

3.5.1. Der Grundstücksfläche im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO sind Flächenanteile an außerhalb des Baugrundstücks festgesetzten Gemeinschaftsanlagen im Sinne des § 9 Abs. 1Nr. 22 BauGB hinzuzurechnen. Dies gilt für die Flurstücke 49/2,49/3, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7und 49/8.

3.5.2. Garagen müssen einen Abstand von mindestens 5.00 m von der Gehweghinterkante (Strassenbegrenzung) aufweisen

3.5.3. Zufahrten zu Garagen /Stellplätzen können als Stellplatz genutzt werden. Es sind max 2 Stellplätze, oder Garage und Stellplatz hintereinander zulässig.

3.5.4 Garagenzufahrten und Stellplätze im Bereich der GGA sind ökologisch zu befestigen und in Rasengitterstein, Rasenfugenpflaster , Drainpflaster oder als 2 befestigte Fahrstreifen herzustellen. Es ist Spezialsaatgut für Formsteine einzusäen.

3.5.5. Stellplätze und Garagen sind nur auf den ausgewiesenen Flächen zulässig. Dies gilt für die Flurstücke 49/2,49/3, 49/4, 49/5, 49/6, 49/7und 49/8.

4. Bauweise
(§ 22 BauNVO)

offene Bauweise

5. Versickerung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20)

Bei Neubauten ist das Niederschlagswasser von Dachflächen zur Verwendung als Brauchwasser (z.B. Gartenbewässerung, Toilettenspülung) zu sammeln. Bei der Anlage von Brauchwasserkreisläufen sind Belange aus wasserwirtschaftlicher und gesundheitlicher Sicht zu beachten (§87 (2) HBO 93). Überschüssiges Wasser ist auf dem Grundstück z.B. in Form einer Muldenversickerung oder Rigolenversickerung zu versickern. Der Anschluss an den Regenwasserkanal ist nicht vorgesehen.

Teilbereich II

6. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB)

Private Grünfläche
Hier : Wohnungsferne Gärten
§ 9(1) 15 BauGB

7. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

7.1 Pro Garten ist eine Gartenhütte mit einer Größe von max. 45 cbm umbauten Raum einschließlich offener Überdachung zulässig, wobei 18 qm überbaute Fläche nicht überschritten werden dürfen.

7.2 Die Höhe der Gartenhütte darf nicht mehr als 3.00 m betragen, wobei die Traufhöhe von 2.50 m nicht überschritten werden darf, gemessen ab Oberkante fertiger Privatweg.

7.3. Kamine und Toilettenanlagen (außer Trocken- und Chemietoiletten) sowie sonstige Überdachungen und Zelte sind nicht zulässig

7.4 Kleinste Gartengröße 300 qm
Unter dieser Mindestgröße ist keine Gartenfläche mehr teilbar
§ 9(1) 3 BauGB

8. Versickerung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20)

Regenwasser von Dachflächen ist zu sammeln und zur Bewässerung der Gartenfläche zu verwenden

9. Überbaubare Grundstücksflächen
(§23 BauNVO)

Baugrenze

II. Vorschrift über die Gestaltung baulicher Anlagen

Aufgrund des §87 (1) und (2) Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 20.12.1993 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB wird festgesetzt:

Teilbereich I

1. Dächer

1.1 Dachform

1.1.1 Nur Satteldächer zulässig. Ausnahmsweise sind zulässig : Pultdächer , sofern sie als Gründach ausgebildet sind.

Für Nebenanlagen gem. §14 BauNVO sind andere Dachformen zulässig. Garagendächer sind als Flachdach auszubilden und extensiv zu begrünen. Es wird eine Höhe von 3.50 m, gemessen an der Attika, festgesetzt.

1.2 Dachmaterialien

Es sind nur kleinteilige rote, braune oder graue Dacheindeckungen zulässig.

1.3 Dachneigung

1.3.1 Mindest-und Höchstgrenze (45°-50°)
Bei untergeordneten Anbauten, Pultdächern sowie bei Satteldächern mit Fotovoltaikanlage oder als Gründach ausgebildet, sind ausnahmsweise Dachneigungen von 30° – 50° möglich.

1.4 Dachaufbauten

1.4.1 Die Summe aller Dachaufbauten darf auf jeder Dachseite höchstens ½ der jeweiligen Gebäudelänge betragen.

1.4.2 Jeweils mindestens 1.00 m Dachfläche ist zwischen der Dachgaube und First und 0.50 m zwischen Dachgaube und Traufe einzuhalten.

1.4.3 Der seitliche Mindestabstand von 1.50 m zwischen Aussenwand Dachgaube und den Giebelwänden ist einzuhalten.

1.4.4 Mindestens ¾ der vorderen Ansichtsfläche der Dachgaube ist als Fensterfläche auszuführen.

1.4.5 Pro Gebäude ist nur eine Gaubenform zulässig.

1.4.6 Dacheinschnitte einer Dachfläche dürfen insgesamt höchstens 2/3 der jeweiligen Gebäudeaußenlänge einnehmen.

2. Einfriedigungen

2.1 Als Einfriedigungen dürfen Hecken, Drahtzäune oder sonstige nicht geschlossene Konstruktionen verwendet werden. Die Gesamthöhe darf 1.20 m nicht überschreiten.

3. Standplätze für Müllbehälter

Private Mülltonnenstandplätze sind gestalterisch so auszubilden (Mauern, Zäune, Hecke) , dass sie von öffentlich zugänglichen Flächen nicht einzusehen sind.

4. Werbeanlagen

4.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung zulässig. Hinweisschilder für sogenannte Freie Berufe sind zulässig.

5. Energieklausel gem. § 87 Abs.2, Ziffer 2 HBO 1993

5.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind für Wohnungsneubauten gem. § 87 Abs. 2 Ziffer 2 HBO, nur mit Erdgas oder Heizöl betriebene Niedrigtemperatur-Feuerungsanlagen mit Brennwertnutzung zugelassen, die den aktuellen Anforderungen des Umweltzeichens „Blauer Engel" genügen. Als Ausnahme sind mit Flüssiggas betriebene Heizungsanlagen zulässig, unter der Voraussetzung, dass keine oberirdisch sichtbare Lagerhaltung stattfindet, dass die Emmissionen pro qm Wohnfläche insgesamt nicht mehr als die sonst zulässigen Heizungsarten pro jahr verursachen.
Zusätzlich darf bei Wohngebäuden der Jahresheizwärmebedarf eines Gebäudes je qm Wohnfläche und Jahr die folgenden Energiekennwerte nicht überschreiten:
Ein-und Zweifamilienhäuser 85 kWh/ (qm a)
Mehrfamilienhäuser 75 kWh/ (qm a)
Der Nachweis der Einhaltung dieser Grenzwerte erfolgt nach dem Berechnungsverfahren (Kurz-oder Normalversion) des Leitfadens „Energie im Hochbau-Energiebewusste Gebäudeplanung" (Hess.Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten, 1994).

Offene Kamine und Zusatzöfen als Zusatzfeuerungsanlage sind gestattet.

6. Bussgeldvorschrift gem. §82 Abs. 1 Ziffer 19 in Verbindung mit Abs. 3 HBO 1993

Ordnungswidrig handelt, wer den Verpflichtungen aus § 87 Abs. 2 Ziffer 2 HBO 1993 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 HBO 1993 mit einer Geldbusse bis zu Zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

Teilbereich II

7.1. Gestaltung der Gartenhütten

7.1.1 Die Gartenhütten sind aus Holz herzustellen und mit einem gedeckten Anstrich zu versehen (RAL 8000 - 8025). Mindestens 50 % der Aussenwände sind gem. Pflanzenliste zu begrünen.

7.2. Dächer

7.2.1 Zulässige Dachneigung bis max. 28°,
Deckung aus Dachpappe, Pfannen und Betondachsteine (braun) oder Grasdach. Die Installation von Solaranlagen auf den Dächern ist gestattet. Es sind nur Satteldächer zulässig.

8. Grenzabstände

8.1. Der seitliche Grenzabstand der Gartenhütten muß beidseitig 3.00 m betragen. Bei Grundstücksbreiten unter 10 m sind Ausnahmen möglich. Die Brandschutzvorschriften der HBO sind einzuhalten.

8.2. Einfriedung

8.2.1 Die Gartengrundstücke können entlang den inneren Erschliessungswegen mit einem bis zu 1,50 m hohen Maschendrahtzaun eingefasst werden. (Streifenfundamente, Sockel und Kantensteine sind unzulässig).Der Zaun ist mit Kletterpflanzen zu begrünen oder in eine Hecke zu integrieren.

8.2.2 Zwischen den Gärten sind bis zu 1,00 m hohe Maschendrahtzäune erlaubt. (Streifenfundamente, Sockel und Kantensteine sind unzulässig). Der Zaun ist mit Kletterpflanzen zu begrünen oder in eine Hecke zu integrieren.

8.3 Gartenabfälle sind auf dem Grundstück zu kompostieren. Andere auf dem Grundstück anfallende Abfallfraktionen sind über die heimischen Abfallbehälter gem. Abfallsatzung zu entsorgen.

8.4 Gemäss § 13 (3) und (5) HBO sind Werbeanlagen und Warenautomaten unzulässig.

8.5 Offene Feuerstellen sind, mit Ausnahme von Grillgeräten, unzulässig.

8.6 Die Installation von Satellitenempfangsanlagen ist im Teilbereich II nicht gestattet.

8.7 Es wird je wohnungsfernen Garten ein Stellplatz festgesetzt.

8.8 Bussgeldvorschrift gem. §82 Abs. 1 Ziffer 19 in Verbindung mit Abs. 3 HBO 1993

Ordnungswidrig handelt, wer den Verpflichtungen aus § 87 Abs. 2 Ziffer 2 HBO 1993 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 HBO 1993 mit einer Geldbusse bis zu Zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

III. Landschaftsplanerische Festsetzungen

Aufgrund § 4 (2) des Hess. Naturschutzgesetzes und § 87 (4) der HBO vom 20.12.1993 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und gem § 9 (1) Nr. 20 und 25 des BauGB werden folgende Vorschriftzen erlassen

1. Anpflanzung von standorttypischen Laubsträuchern gem. Auswahlliste

§ 9 (1) 25.a BauGB

2. Anpflanzung von grosskronigen standorttypischen Laubbäumen zum Überstellen der Stellplätze gem. Auswahlliste

§ 9 (1) 25.a) BauGB

Teilbereich I

3. Im Teilbereichbereich I sind alle, der gem. Grundflächenzahl (§ 19 + 19.4 BauNVO), nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Garten oder Grünfläche anzulegen und zu unterhalten (siehe Auswahlliste).

4. Alle Flachdächer im Bereich der GGA im Teilbereich I, sind in Gänze mit extensiver Dachbegrünung zu versehen. Garagendächer sind in jedem Fall zu begrünen. Garagenwände, mit Ausnahme von Grenzwänden, sind mit Fassadenbegrünung zu versehen.

5. Überdachte Stellplätze und Carports sind mit Rank-und Kletterpflanzen zu begrünen.

6. Mindestens 10% der geforderten Grünflächen im Bereich I sind mit heimischen, standortgerechten Laubsträuchern zu bepflanzen, wobei – in Abhängigkeit von Art und Standort – 0,5–2 qm je Strauch angerechnet werden. Bei der Pflanzung müssen Sträucher mindestens die Qualität 2xv., o.B. 100 cm haben.

7. Mindestens 10% der geforderten Grünflächen im Bereich I sind mit heimischen, standortgerechten Laub-oder Obstbaum-Hochstämmen (siehe Pflanzempfehlungsliste in der Begründung) zu überstellen, wobei in Abhängigkeit von Art und Standort – 5– 20 qm je Baum angerechnet werden. Obstbaum-Hochstämme sind mit einem Stammumfang von 8-10 cm, Laubbaum-Hochstämme mit einem Stammumfang von 12-14 cm zu pflanzen.

8. Pflanzgebot
Nadelgehölzpflanzungen und die Pflanzung von Exoten sind nicht zulässig. Die vorhandenen Nadelgehölze und Exoten im Teilbereich I, die nicht standortgerecht sind, müssen innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes entfernt werden und können durch standortgerechte Gehölze ersetzt werden.

§ 178 BauGB und § 9 (1) 20 BauGB

9. Die Aussenanlagen müssen spätestens 18 Monate nach Ingebrauchnahme der Bauten fertiggestellt sein.

Teilbereich II

10. Die Aussenwände der Gartenhütten im Teilbereich II sind mindestens zu 50% mit Schling-Kletter-und Rankpflanzen -ggf. mit geeigneten Rankgerüsten- dauerhaft zu begrünen.

11. Obstbaum-Hochstämme im Teilbereich II sind mit einem Stammumfang von 12/14 cm, Laubbaum-Hochstämme mit einem Stammumfang von 14/16 cm und Gehölze in einer Grössenordnung von 60/100 cm zu pflanzen.

§ 9 (1) 20 BauGB

12. Maximal 10% der Gartenparzellenfläche im Teilbereich II dürfen als Wege-, Platz-und Lagerfläche befestigt werden.

13. Im Teilbereich II sind je angefangene 250 qm mindestens 1 grosskroniger (Kronendurchmesser mind. 5 m) oder 2 kleinkronige hochstämmige Laub- und/oder Obstbäume zu pflanzen.

14. Die Verwendung von Pestiziden ist nicht erlaubt gem. § 9 (1) 20 BauGB.

15. Ober-(Mutter-)boden (gem. DIN 18915 Teil 1-3)
Sämtlicher im Planungsgebiet befindlicher Oberboden ist zu sichern. Überdeckung des Bodens mit sterilem Erdreich ist untersagt. Abgeschobener Oberboden ist bis zur Wiederverwendung auf Mieten aufzusetzen.

IV. Nachrichtliche Übernahme
§ 9 Abs. 4 BauGB

1.1. Gemäß § 2 und § 5 Abfallbeseitigungsgesetz ist das Abstellen von nicht zugelassenen Kraftfahrtzeugen nicht erlaubt.

1.2 .Die Bestimmungen der Hessischen Lärmschutz- VO vom 16. Juni 1997 sind einzuhaltenen (z. B. Ruhezeiten, Betrieb von lärmerzeugenden Aggregaten bzw. Tonwiedergabegeräten).

1.3. Der gesamte Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in der Zone III B des Wasserwerkes Schönauer Hof der Stadtwerke Mainz.

V. Hinweise

1.1. Der beplante Bereich im Teilbereich II bleibt Außenbereich. Für die neuzuplanenden Hütten sind jeweils Bauanträge zu stellen, die zulässigen Gerätekisten in den Grabgärten sind genehmigungsfrei.

1.2. Private vorhandene Brunnen, soweit noch nicht erfolgt, sind bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

VI. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. Teil 1, S . 2141 ff.) in seiner ab 01.01.1998 geltenden Neufassung
Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S 132 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 BGBl. I, S 466).
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts – Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 19911, 8.58).
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 20.12.1993 (GVBl.S. 665 ff) mit Änderungen vom 09.12.1994 (GVBl.IS.775 und 793).
Hessische Gemeindeordnung vom 17.12 1998 (GVBL.S.534).
Hessisches Naturschutzgesetz in der ab 19.09.1980 geltenden Fassung GVBl. S 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19 .12 .1994 (GVBl. S .775)

Übereinstimmungsvermerk des Katasteramtes

Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stande vom **10.02.2000** übereinstimmen.

Rüsselsheim, den 01.11.2001 gez. Dammer

Bearbeitung der vorliegenden Planfassung

Stadtplanungsamt gez. Meiners
Amtsleiterin

Aufstellungsbeschluss

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Aufstellung des Bebauungsplanes am **17.12. 1992**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 (1) BauGB Im Rüsselsheimer Echo und Mainspitze am **03.02. 1993**

Der Magistrat der
Stadt Rüsselsheim
Rüsselsheim, den 29.10.2001 gez. Layer
Stadtrat

Bürgerbeteiligung

Bekanntmachung über die Unterrichtung in Rüsselsheimer Echo und Mainspitze am **03.02. 1993**

Öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke der Planung und Anhörung gem. § 3 (1) BauGB am **11.02. 1993**

Der Magistrat der
Stadt Rüsselsheim
Rüsselsheim, den 29.10.2001 gez. Meiners
Amtsleiterin

1. Auslegungsbeschluss

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am **20.10. 1994**

Bekanntmachung der Auslegung in Rüsselsheimer Echo und Mainspitze am **23.12.1994**

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB im Stadtplanungsamt in der Zeit vom **09.01. 1995** bis **10.02.1995**

Der Magistrat der
Stadt Rüsselsheim
Rüsselsheim, den 29.10.2001 gez. Layer
Stadtrat

2. Auslegungsbeschluss

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am **31.08. 2000**

Bekanntmachung der Auslegung in Rüsselsheimer Echo und Mainspitze am **09.10. 2000**

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB im Stadtplanungsamt in der Zeit vom **16.10. 2000** bis **17.11. 2000**

Der Magistrat der
Stadt Rüsselsheim
Rüsselsheim, den 29.10.2001 gez. Layer
Stadtrat

Satzungsbeschluss

Als Satzung beschlossen gem. § 10 BauGB von der Stadtverordnetenversammlung am **23.05.2001**

Der Magistrat der
Stadt Rüsselsheim
Rüsselsheim,den gez. Gieltowski
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der öffentlichen Auslegung in Rüsselsheimer Echo und Mainspitze am 19.10.2001.

Rechtsverbindlich am 19.10.2001

Der Magistrat
der Stadt Rüsselsheim
Rüsselsheim, den 29.10.2001 gez. Meiners
Amtsleiterin

Der Magistrat
Stadtplanungsamt

stadt rüsselsheim

Verfahren Nr. 124
Stand April 2001

Bebauungsplan
„Am Waldschwimmbad"
Gemarkung Rüsselsheim Flur 8